

Es gibt die Möglichkeit Modalitäten über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulstandorten vertraglich zu regeln. Wir haben zwei Gemeinden gebeten uns die Passagen in Ihren Verträgen zur Verfügung zu stellen.

In einem Vertrag wird dies in einem Satz ganz allgemein gefasst:

**Entscheidungen über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Schulstandorten bzw. Schularten bedürfen der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.**

In einem anderen Vertrag wird dies in drei Unterpunkten genauer beschrieben:

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, den Grundschulstandort XY als Außenstelle der Grundschule YZ zu erhalten. Maßgebliche landesrechtliche Vorgaben sowie Grundsätze pädagogisch sinnvoller Arbeit sind zu beachten.**
- (2) Eine Schließung der Außenstelle XY vor Unterschreitung der maßgeblichen Schülerzahl für Außenstellen von Grundschulen gemäß geltender Mindestgrößenverordnung (aktuell § 3 Abs. 1 Satz 1) bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung XY**
- (3) Sollte die Mindestgröße von Schülerinnen und Schülern in Außenstellen von Grundschulen unterschritten werden (aktuell unter 44 und über 26 Schülerinnen und Schüler), stellt der Schulträger den Antrag zum dauerhaften Erhalt der Außenstelle. Das notwendige pädagogische Konzept muss so gestaltet sein, dass keine Nachteile für die Mutterschule entstehen. Evtl. zusätzliche Kosten trägt die Gemeinde XY.**

Wir empfehlen unseren Mitgliedern einmal zu prüfen, ob die Aufnahme einer solchen Passage, (soweit dies nicht schon geschehen ist) auch für sie in Frage kommt.